

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Wie jedes Jahr um diese Zeit möchten wir uns mit einer Zusammenstellung der wichtigsten Änderungen für 2018/19 und/oder der noch möglichen Gewinnplanung und -steuerung für 2018 bei Ihnen melden.

Anregungen zum Jahresende

Wichtig: **KlientInnen mit Gewinnen über € 30.000,- pro Jahr sollten** auf den **Gewinnfreibetrag (GFB)** nicht verzichten, in dem Sie wieder - wie bereits in den Vorjahren - begünstigte Investitionen tätigen. Als solche gelten: Anschaffungen von Betriebs- und Geschäftsausstattung, EDV (Hardware) etc. und wieder die entsprechenden Wertpapiere.

Wichtig: Für die Erstellung des Jahresabschlusses benötigen wir den Anschaffungsbeleg für die Wertpapiere und den jeweiligen Depotauszug zum 31.12.!

Einnahmen-Ausgaben-Rechner mit höherer Gewinnerwartung für das Jahr 2018 sollten noch möglichst viele Betriebsausgaben (Betriebsausgaben/Werbungskosten/Sonderausgaben/ Außergewöhnliche Belastungen - siehe unter <http://www.amcur.at> > FAQ) heuer tätigen - und noch zu erwartende Einnahmen in das nächste Jahr verschieben. Zu beachten ist die „Kurze-Zeit-Regel“ für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Miete, monatlich fixierte Pauschalzahlungen) – diese sind dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen, sofern sie in einem Zeitraum von 15 Tagen vor oder nach Jahreswechsel getätigt werden.

Zu überlegen wären auch noch Vorauszahlungen für das Folgejahr (z.B. die Miete für 2019), die das Einkommen für das Jahr 2018 schmälern. Darunter sind u.a. noch Vorauszahlungen für Beratungs-, Fremdmittel-, Garantie-, Treuhand-, Vermittlungskosten subsummiert. Darunter fallen auch **Vorauszahlungen an Sozialversicherungsbeiträgen für noch nicht vorgeschriebene Nachzahlungen** für das laufende Jahr. Diese müssen allerdings auf einer sorgfältigen Schätzung beruhen. Willkürliche Zahlungen werden nicht anerkannt.

Zahlungen für **Sonderausgaben** (zB Versicherungen, Wohnraumschaffung) können nur mehr bis einschließlich 2020 abgezogen werden.

Spenden an begünstigte Spendenempfänger können als Betriebsausgabe bis zu 10% des Gewinnes des laufenden Wirtschaftsjahres und als Sonderausgaben bis zu 10% des aktuellen Jahreseinkommens (abgezogene betriebliche Spenden werden auf diese Grenze angerechnet) abgezogen werden.

Bis Ende 2018 kann auch noch eine ArbeitnehmerInnenveranlagung für 2013 (zB Geltendmachung von Werbungskosten etc) beantragt werden. Ist rückwirkend fünf Jahre möglich.

Für (Weihnachts-)geschenke an DienstnehmerInnen (gilt nicht für freie Dienstverhältnisse und Werkverträge) gibt es einen **steuerfreien Betrag** in Höhe von **186 Euro** jährlich. Wichtig: Nur **Sachzuwendungen** wie Warengutscheine, aber auch Goldmünzen, sind steuerlich begünstigt.

Für eine **betriebliche Weihnachtsfeier** können nochmals **365 Euro pro DienstnehmerIn** steuerfrei lukriert werden. Hierbei handelt es sich allerdings um einen steuerfreien Jahresbetrag im Rahmen von Betriebsveranstaltungen.

Für **betriebliche Zukunftssicherung** sind **300 Euro pro Jahr** und **DienstnehmerIn** steuerfrei.

Für KlientInnen mit Registrierkasse

Hiezu erfolgte wieder eine separate Aussendung!

Für KlientInnen ohne Registrierkasse

Zur Erinnerung: Für KlientInnen mit über 15.000 Euro Jahresumsatz und Barumsätzen über 7.500 Euro ist die Registrierkasse verpflichtend. Wer auf Banküberweisungen umgestellt hat und auch Bareinnahmen erhält, sollte auf die **7.500 Euro – Grenze besonderes Augenmerk legen**, in dem bspw. die Bareinnahmen laufend aufsummiert werden. Denn die Überschreitung löst sofort (muss innerhalb von drei Monaten umgesetzt werden) die **Registrierkassenpflicht** aus. Wer zusätzlich auf das Bankkonto Bareinzahlungen tätigt (aber kaum Barbeträge vereinnahmt), muss bei Überprüfungen möglicherweise die Herkunft dieser Beträge erläutern oder nachweisen.

Zur Erinnerung: Für alle KlientInnen

Änderung der **Einzelaufzeichnungspflicht**: **Alle** Steuerpflichtigen müssen ihre **Bareinnahmen** (inkl. Bankomat- bzw. Kreditkartenzahlungen) künftig einzeln aufzeichnen.

Belegerteilungspflicht: UnternehmerInnen müssen bei **Barzahlungen** einen Beleg verpflichtend erstellen und dem Leistungsempfänger (Kunden, KlientIn, PatientIn) aushändigen. Dieser muss den Beleg übernehmen und zumindest bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitnehmen (und ist bei einer etwaigen Kontrolle seitens der Finanzverwaltung vorzuweisen). Der Unternehmer muss eine Durchschrift (oder elektronische Abspeicherung) sieben Jahre aufbewahren. Diese **Regelung gilt für alle Unternehmer** (auch Vermietung) **ab dem ersten Barumsatz, unabhängig von der Registrierkassenpflicht.**

Mindestinhalt des Beleges:

- Name des Unternehmers / der Unternehmerin
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Tag der Belegausstellung
- Art und Umfang der Lieferung und/oder Leistung mit handelsüblicher Bezeichnung
- Barzahlungsbetrag

Unverändert bleibt auch die **laufende Einzelaufzeichnungspflicht** der **Barausgaben**.

Die **jährlich fortlaufende Nummerierung** der Honorarnoten (HN) / Rechnungen (RE) und die **fortlaufende Aufzeichnung** dieser HN/RE stellt für die Finanzbehörde sicher, dass alle Einnahmen vollständig erfasst sind. Es ist ersichtlich, wie viele Honorarnoten pro Jahr ausgestellt wurden und damit wird eine Schätzungsbefugnis vereitelt. FinanzamtsprüferInnen denken bei derartigen Formalmängeln diese Vorgangsweise gerne an.

Ebenso sind jährliche Kalender (vor allem im therapeutisch/medizinischen Bereich), in denen laufend Termine eingetragen werden, aufzubewahren und bei Prüfungen vorzulegen (gelten als Grundaufzeichnungen, wegen des Datenschutzes genügen Namenskürzel). Diese können mitunter wegen erhöhter Beweispflicht auch von Vorteil sein – dies war in einem kürzlich abgewickelten Prüfungsfall von Bedeutung. Da ging es um eine anonyme Anzeige und es konnte anhand dieser Grundaufzeichnungen die Richtigkeit der Einnahmenerfassung erhärtet werden, so dass die Prüfung letztlich mit einem Nullergebnis abgeschlossen wurde.

Was uns immer wieder als unrichtig auffällt: Wer Umsatzsteuer verrechnet, muss ein etwaiges **Kilometergeld zum Nettobetrag hinzurechnen** und erst von diesem Gesamtbetrag die gesetzliche Umsatzsteuer berechnen.

ÄRZTINNEN/THERAPEUTINNEN, die nunmehr für Vorträge, Coaching und Supervisionen bis 30.000 Euro keine Umsatzsteuer verrechnen – siehe unsere Aussendung vom 21.1.2017 - **dürfen aber auch die UID-Nummer auf den Honorarnoten nicht mehr anführen**. Bitte löschen Sie diese bei vorgefertigten Formularen. Bitte vermerken Sie zusätzlich unter dem Rechnungsbetrag entweder „Umsatzsteuerbefreit gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG“ oder „Im o.a. Betrag ist keine USt. enthalten“.

Jahressteuergesetz 2018 (auszugsweise)

Die wesentlichste Änderung ist der **Familienbonus Plus**: Ab 1.1.2019 steht Steuerpflichtigen der Familienbonus Plus als neuer Absetzbetrag in der Höhe von **€ 1.500 pro Kind und Jahr bis zum 18. Lebensjahr** des Kindes zu. **Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus in Höhe von € 500 jährlich** zu, sofern für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Die monatlichen Beträge belaufen sich auf € 125 bzw. € 41,68. Der Familienbonus in der gesetzlich vorgesehenen Höhe steht aber nur für Kinder im Inland zu. Für Kinder im EU/EWR-Raum bzw. in der Schweiz wird der Familienbonus Plus indexiert (erhöht oder vermindert) und damit an das Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst. Für Kinder, die in Drittstaaten leben, also außerhalb des EU/EWR-Raumes oder der Schweiz, gibt es keinen Familienbonus. Auch die Höhe des Alleinverdiener/-erzieher/-absetzbetrages sowie des Unterhaltsabsetzbetrages wird bei im EU/EWR-Raum bzw. der Schweiz lebenden Kindern indexiert. Die Indexierung dieser Beträge wird – ebenso wie die geplante Indexierung der Familienbeihilfe - von vielen Experten als EU-rechtlich bedenklich eingestuft.

Die **Umsatzsteuersenkung von 13 % auf 10% für Beherbergungsleistungen und die regelmäßig damit verbundenen** Nebenleistungen (zB ortsübliches Frühstück, Beleuchtung, Beheizung) ist mit 1. November 2018 in Kraft getreten. Damit werden diese Leistungen wieder an die bis 30.4.2016 geltende Rechtslage angepasst.

Die **Umsatzsteuerbefreiung von 'Bildungsleistungen'** gem. § 6 Abs 1 Z 11 lit a UStG wurde an das Unionsrecht angepasst, in dem das bisherige Kriterium (die vergleichbare Tätigkeit) für die Steuerfreiheit von Bildungsleistungen durch den Begriff 'vergleichbare Zielsetzung' ersetzt wurde. Damit sind Bildungsleistungen von privaten Bildungseinrichtungen, ebenso wie öffentliche Schulen (dazu zählen auch Universitäten und Hochschulen) von der Umsatzsteuer (unecht – dh ohne Vorsteuerabzug) befreit.

Allerdings können bestimmte Bildungsinstitute unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin Umsatzsteuer verrechnen, vor allem wenn die Leistungen überwiegend an vorsteuerabzugsberechtigte UnternehmerInnen erbracht werden.

In eigener Sache

Die **Übergabe der Belege** (ungefragt immer möglich zu den Telefonzeiten) für die **Erstellung der Steuererklärungen des abgelaufenen Jahres** sollte - **auch ohne Erinnerung** - im günstigsten Fall bis **Ende Juni** spätestens jedoch im **Dezember des Folgejahres** erfolgen. Die Gründe sind einerseits die Vermeidung von 'Strafzinsen' für etwaige Nachzahlungen und andererseits die aufrechten 'Quotenvereinbarungen' mit den zuständigen Finanzämtern. Diese Vereinbarung bedeutet, dass wir als Ihre steuerliche Vertretung pro Finanzamt und pro Monat eine bestimmte Anzahl an Steuererklärungen (beginnend mit Ende Oktober) abzugeben haben.

Bei wiederholter Nichterfüllung gibt es diverse Strafsanktionen, ua Abgabe künftiger Erklärungen bis Ende April des Folgejahres.

Wichtig: Bitte schicken Sie uns **keine Faxe**, denn diese kommen nur fallweise - trotz technischer Überprüfungen etc., an - oder den Erhalt telefonisch oder per Mail nachfragen.

Neue SV-Geringfügigkeitsgrenze ab 1.1.2019: monatlich € 446,81

Ende der Aufbewahrung für Bücher und Aufzeichnungen aus 2011

Zum 31.12.2018 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc. des Jahres 2011 aus. Diese können **ab 1.1.2019** vernichtet werden.

Achtung: Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen derartiger Grundstücke beträgt 22 Jahre.

TIPP: Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie **als Privatperson sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren**. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allen auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (zB Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten können nämlich **bei der Veräußerungsgewinnermittlung** auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten **von der Steuerbasis abgesetzt** werden.

Weiter sollten Sie keinesfalls Unterlagen vernichten, die zu einer allfälligen zivilrechtlichen Beweisführung notwendig sein könnten (zB Produkthaftung, Eigentumsrecht, Bestandrecht, Arbeitsvertragsrecht etc.).

TIPP: Selbstverständlich können Sie die Buchhaltungsunterlagen auch elektronisch archivieren. In diesem Fall muss allerdings die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein.

ABSCHLIESSEND MÖCHTEN WIR UNS WIEDER FÜR IHR VERTRAUEN
UND DIE GUTE ZUSAMMENARBEIT BEDANKEN, WÜNSCHEN GERUHSAME FEIERTAGE
UND VERBLEIBEN
MIT DEN BESTEN WÜNSCHEN FÜR 2019
Ihr AMCUR-Team

PS:

Als Bezieher unserer Infos/Newsletter wurden Sie, zuletzt Anfang März, über die **Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO) informiert.

Auf der Basis der **Rechtsgutachten** der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer einerseits und der Wirtschaftskammer Österreich andererseits liegt unsere „Kerntätigkeit“ nicht in der Verarbeitung von Daten, sondern beruht vielmehr in der Beratung auf der Basis einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen (§ 2 Abs 1 Z 2 und Z 4 sowie Abs 2 Z 3 WTBG). Daraus resultierend gewährleistet unsere **berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht** jede missbräuchliche Verwendung Ihrer Daten. Für die Verwendung der für unsere Newsletter erforderlichen Daten, primär die Verwendung Ihrer eMail-Adresse, unterstellen wir sowohl berechtigtes Interesse (Art 6 DSGVO) als auch eine aufrechte Geschäftsbeziehung mit Ihnen .

Falls Sie diese für Sie wichtigen Info-Mails **weiterhin beziehen** möchten, brauchen Sie weiter **nichts zu tun** und wir sehen das als Zustimmung an.

Falls Sie keinen Wert auf die weitere Übermittlung unserer Infos legen, kontaktieren Sie uns einfach und stornieren diese mit einer kurzen e-Mail an datenschutz@amcur.at.

Die **Datenschutzerklärung** als Information nach Artikel DSGVO finden Sie auf unserer **Homepage** unter <http://amcur.at/datenschutz/datenschutzerklaerung.pdf>. Ebenso die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe(AAB 2018) empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater unter http://amcur.at/datenschutz/DSGVO_AAB_2018.pdf.

Dezember 2018